

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
23.2005	1 - 8	6032.01

Studienbüro - SB

University of Applied Science



Datum
23.12.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

BayRS 221041-0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IN)

Vom 12. Juli 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686; BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589; BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17.02.2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg Nr. 13.2005, www.fh-nuernberg.de; BayRS 221041.0553-K) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Informatik ist ein grundständiger Studiengang und führt zur Berufsbefähigung als Informatiker. Er vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die Kenntnisse aus der praktischen und angewandten Informatik, die für die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb von vernetzten, informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss befähigt zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum in Form von zusätzlichen Praxisabschnitten, die bis zum Beginn des vierten Studiensemesters zu absolvieren sind. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. Durch Schwerpunktbildung bei der Wahl der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium können die Studierenden ihr Fachwissen in einem Spezialgebiet vertiefen.

§ 4 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die prüfungs- und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6

Festlegung gem. Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG

Die verwandten Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg sind im Grundstudium gleich.

§ 7

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 12 Wochen mit jeweils 5 Arbeitstagen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des 4. Semesters abgeleistet. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens 4 Wochen umfassen. Es ist integraler Bestandteil des Studiums und wird durch ein Proseminar begleitet.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen praktische Tätigkeit, die zusammenhängend zu erbringen sind.
- (3) Studierende, die praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester aufgrund der Entfernung der das Praktikum betreuenden Firma vom Studienort nicht regelmäßig besuchen können, dürfen die entsprechenden Veranstaltungen an einer anderen Fachhochschule in Bayern besuchen, falls diese dem Inhalt nach denen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg entsprechen. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Prüfungen (§ 36 Abs. 2 RaPO). Wenn es eine derartige Möglichkeit nicht gibt, dann müssen die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in einem anderen Semester nachgeholt werden.
- (4) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 8

Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder in der Vorprüfung in den Fächern „Grundlagen der Informatik“, „Theoretische Informatik“, „Programmieren“, „Mathematik“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens fünfmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. Die Prüfung in „Programmieren“ gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Die Prüfung in „Mathematik“ ist bestanden, wenn beide Prüfungen in „Mathematik I“ und „II“ erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Das praktische Studiensemester kann ableisten, wer die Vorprüfung und das Grundpraktikum erfolgreich absolviert und mindestens drei der Fächer „Mathematik III“, „Kryptographie und Informationssicherheit“, „Software Engineering“, „Rechnernetze“ und „Rechnersysteme“ bestanden hat.
- (3) Das Fach „Softwarearchitektur“ kann nur ableisten, wer den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters und das Praxisseminar erfolgreich abgeleistet hat.
- (4) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer kann nur ableisten, wer die Vorprüfung bestanden hat.

§ 9

Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Fachstudienberatung im Grundstudium

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) Der Fachbereichsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Fächer zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Wahlpflichtfach zugeordnet werden, orientiert sich an den Semesterwochenstunden des Wahlpflichtfaches unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Stoffes. Durch die Festlegung ändert sich die Zahl der von den Studierenden insgesamt für fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer zu erbringenden Leistungspunkte nicht. Die Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die angebotenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Studienplan kann vorsehen, dass jeder Studierende eine bestimmte Mindestzahl von Semesterwochenstunden aus einer dieser Gruppen wählt.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) Für die Vorprüfung und die Bachelorprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und 6 weiteren Mitgliedern besteht.

- (2) Bei Entscheidungen über die Gewährung von Fristverlängerung zur Ablegung von Prüfungen oder zur Überschreitung der Höchststudiendauer im Grund- und Hauptstudium hat die Prüfungskommission unabhängig vom aktuellen Anlass stets alle relevanten Faktoren wie den bisherigen Studien- und Prüfungsverlauf sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen und sonstige, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe in ihre Beurteilung einzubeziehen.

§ 13

Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer den praktischen Teil des praktischen Studienseesters und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt und insgesamt 160 Leistungspunkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen für die Bachelorarbeiten werden von Professoren der Fachhochschule ausgegeben.

§ 14

Leistungspunkte

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.

§ 15

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des Hauptstudiums errechnet. Die Noten in Wahlfächern werden dabei nicht berücksichtigt. Das Gewicht einer Einzelnote ist außer bei Wahlpflichtfächern gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Das Gewicht einer Einzelnote in einem Wahlpflichtfach beträgt die Hälfte der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind.

§ 16

Zeugnisse und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Bachelorprüfung wird jeweils ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Den Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (4) Die englischsprachige Bezeichnung des Studienganges lautet „Computer Science“.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt das Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.
- (2) Für Studierende des Diplom- und Bachelorstudiengangs Informatik mit Studienziel Bachelorabschluss, für die nach Absatz (1) diese Studienordnung nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 22. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 740; BayRS 221041-0556-WFK) in der jeweils gültigen Fassung fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 15.06.2004 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.08.2004, Nr. XI/3-H 3444.NÜ.9-11/30 466.

Nürnberg, 12. Juli 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.07.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.07.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.07.2005.

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

1. Grundstudium

lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbild. Leistungsnachw.	Leistungs-Punkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung		
1	Grundlagen der Informatik	6	SU Ü	schrP, 90-120			7
2	Theoretische Informatik	6	SU Ü	schrP, 90-120			7
3	Mathematik I	6	SU Ü	schrP, 90-120			7
4	Mathematik II	6	SU Ü	schrP, 90-120			7
5	Programmieren	12	SU Ü			2 Kl (1) (3)	13
6	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU Ü	schrP, 90-120			5
7	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	SU Ü	schrP, 90-120			2
8	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	SU Ü	schrP, 90-120			5
9	Englisch	4	SU			Kl (1)	4
10	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	SU Ü S			(1) (2)	2
11	Proseminar zum Grundpraktikum	1				(4) (5)	1
12	SWS insgesamt:	53					60

- (1) Die Endnote ist im Vorprüfungszeugnis auszuweisen.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (15-40 Min), einer mündlichen Prüfung (15-45 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus 2 Klausuren (60-120 Min), die beide mit der Bewertung "ausreichend" oder besser absolviert werden müssen.
- (4) Der studienbegleitende Leistungsnachweis besteht aus einer termingerechten Ausarbeitung (Praxisbericht). Das Proseminar zum Grundpraktikum ist für die Vorprüfung nicht bestehenserheblich, aber Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Grundpraktikums.
- (5) Prädikat „mit Erfolg“.

2. Hauptstudium

lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art d. Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbild. Leistungsnachweise	Leistungs Punkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzg.		
13	Mathematik III (Statistik)	4	SU Ü	schrP, 90-120			5
14	Mathematik IV (Numerische Methoden)	4	SU Ü	schrP, 90-120			5
15	Kryptographie und Informationssicherheit	6	SU Ü	schrP, 90-120			7,5
16	Algorithmen u. Datenstrukturen	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)		5
17	Software Engineering	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)		5
18	Datenbanken	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)		7,5
19	Betriebssysteme	6	SU,Ü	schrP, 90-120			7,5
20	Rechnernetze	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)		5
21	Rechnersysteme	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120			7,5
22	Softwarearchitektur	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)		5
23	Rechnerkommunikation	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)		5
24	Programmiersprachen	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120			7,5
25	IT-Anwendungen (Projektarbeit)	6	SU Pr S			StA, Ref (4)	7,5
26	Englisch	4	SU			(2) (3) (4)	5
27	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	22	SU Ü Pr S			(2) (3) (4)	27,5
28	Praxisseminar	2	SU, Pr, S			(4) (5) (6) (7)	2,5
29	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan	4	SU Ü Pr S			(2) (3) (4) (7)	5
30	Praktikum						18
31	Bachelorarbeit		BA				12
32	insgesamt:	96					150

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die Endnoten sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- (4) Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (5) Der studienbegleitende Leistungsnachweis zum Praxisseminar besteht aus einem Referat (15-40 Min), einem anschließenden Kolloquium (30-120 Min) und einer termingerechten Ausarbeitung. Bei Auslandspraktika ist anstelle eines Referats eine zusätzliche Ausarbeitung zu erbringen.
- (6) Prädikat: „mit Erfolg“.
- (7) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
KI	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung